

Notdienstvereinbarung

Zwischen

1. Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Johannes Danckert, Geschäftsführerin Dorothea Schmidt,
Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin

2. Vivantes Service GmbH,
vertreten durch Geschäftsführerin Kathy Vetter,
Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin

3. Vivantes - MVZ GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Johannes Danckert, Dr. Axel Rösler,
Fröbelstr. 15, 10405 Berlin

4. Vivantes Rehabilitation GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Johannes Danckert, Martin Grosse,
Rubensstr. 125, 12157 Berlin

5. SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Tobias Grau,
Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin

6. VivaClean Nord GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Thomas Hentschlofsky
Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin

7. VivaClean Süd GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Thomas Hentschlofsky
Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin

nachfolgend gemeinsam als „Vivantes und ihre Tochterunternehmen“ bezeichnet

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Bezirk Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführerin des Bezirks Berlin

andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Tarifauseinandersetzung „Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes – Verband

kommunaler Arbeitgeber (TVöD - VKA)“ im Jahr 2023 folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1

Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Notdienstarbeiten bei den Vivantes-Tochterunternehmen, Nr. 2-6 oben
2. Notdienstarbeiten sind Arbeiten, die notwendig sind
 - a) zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern
 - b) im öffentlichen Interesse, z.B. zur Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können,
 - c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Durchführung von Arbeiten, deren Sicherstellung dem Arbeitgeber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften aufgegeben ist,
 - d) zur Sicherung und Erhaltung von Anlagen und Gütern oder zur Gewährleistung der unverzüglichen Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Arbeitskampfes.
3. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Dienstleistungen erbracht werden, um Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Patientinnen und Patienten führen könnten, sachgerecht behandelt werden können.
4. Es wird deshalb ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskampfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 geregelt wird.
5. Zu Arbeiten im Notdienst werden streikbereite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für den jeweiligen Bereich festgelegte Mindestbesetzung nicht schon durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.

§ 2

Notdienstbesetzung

Es wird ein Notdienst eingerichtet, der sich nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und dem Ort, an dem sie zu erbringen sind, nach den folgenden Regelungen bestimmt:

1. SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH

- 1.-2. Streiktag 64 Personen, davon 8 Diätassistent*innen
- 3.-6. Streiktag 65 Personen, davon 8 Diätassistent*innen
- Ab 7. Streiktag 66 Personen, davon 8 Diätassistent*innen
- Im Spätdienst: 44 Personen, davon 4 Diätassistent*innen

Diese Besetzung betrifft alle Teile des Unternehmens. Es wird vereinbart, dass arbeitswillige Beschäftigte aus Verwaltung und den Klinikstandorten in den Versorgungszentren eingesetzt werden können und der Notdienst so sichergestellt werden kann, selbst wenn die Besetzung in den Versorgungszentren allein nicht erreicht wird.

2. Vivantes Rehabilitation GmbH: Kein Notdienst

3. Vivantes Servicegesellschaft GmbH

a) Vivantex:

- am ersten Tag des Streiks: kein Notdienst, wenn dieser nicht auf einen Montag fällt
- am Standort Holzhauser Straße: 12 Beschäftigte
- an den Krankenhausstandorten: 9 Beschäftigte
- 5 Beschäftigte als Fahrer
- zwei Personen für das Back Office

b) Zentralsterilisation:

- 6 Beschäftigte im Bereich **Zentralsterilisation** in der Frühschicht, 2 Beschäftigte in der Spätschicht und 3 Beschäftigte in der Nachtschicht jeweils an den beiden Standorten
- für die Fahrer der Zentralsterilisation: zwei Personen
- Notdienst an den Übergabepunkten: zwei Personen, zusätzlich eine Person für die Reinigung der Inkubatoren am Klinikum Friedrichshain (KFH).

c) 20 Beschäftigte im Bereich Logistik für die **Inhouse Logistik** im Frühdienst und 19 Beschäftigte im Spätdienst

d) für das **Lager und Versorgungsassistenz**: 28 Beschäftigte im Frühdienst

e) **Patienten Begleitservice**: 2 Beschäftigte für die Früh - und Spätschicht, eine Person für die Nachtschicht am Standort KNK, eine Person jeweils für die Früh - und Spätschicht und die Nachtschicht an allen Standorten

- f) Für Facility Management und Bau wird die Besetzung nach Anlage 1 vereinbart.

4. Viva Clean Nord GmbH und Viva Clean Süd GmbH:

- Insgesamt 239 Beschäftigte für die Tage der Teilreinigung und 450 Beschäftigte für die Tage der Vollreinigung.
- An bis zu zweitägigen Warnstreiks findet nur Teilreinigung statt.
- Bei längeren Streiks findet die Vollreinigung in der ersten und zweiten Streikwoche jeweils montags und donnerstags statt, in der dritten Streikwoche montags, mittwochs und freitags.

5. Medizinische Versorgungszentren:

Für die in der Anlage 1 aufgeführten MVZen, die als unabdingbar angekreuzt sind, wird jeweils 1/3 der Personalstärke vereinbart, wobei auf volle Arbeitnehmerzahl aufzurunden ist. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Berufsgruppen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3

Clearingstelle

1. Die Gewerkschaft ver.di einerseits und Vivantes und ihre Tochterunternehmen andererseits bilden eine Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaft ver.di sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern von Vivantes und ihren Tochterunternehmen. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di bzw. einer von der Geschäftsführung der Vivantes Netzwerk GmbH hierzu bevollmächtigten Person, einberufen.
2. Die Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Nr. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung.

§ 4

Notdienstleistende

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Die namentliche Benennung der Notdienstleistenden ist der örtlichen Streikleitung mitzuteilen.

2. Von ver.di autorisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Eine Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird von ver.di garantiert.
3. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Arbeitgebers sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen.

§ 5 Sonstiges

1. Vivantes und ihre Tochterunternehmen verpflichten sich, keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, streikbedingt in der vom Streik erfassten Unternehmen zu beschäftigen.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes, auszuschöpfen. Etwaige Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.
3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden, der Vivantes Netzwerk GmbH und ihrer Tochterunternehmen keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskämpfmaßnahmen erfahren.
4. Um gesundheitliche Risiken aufgrund schlechter Witterung für die Streikenden zu vermeiden, verpflichtet sich die Vivantes Netzwerk GmbH, den Aufenthalt von Streikenden in den mit ihr abgestimmten Gebäudeteilen zu dulden. ver.di sorgt dafür, dass der Durchgang für Patient*innen, Beschäftigte und Besucher*innen gewährleistet bleibt.

§ 8 Kündigungsrecht

1. Die Gewerkschaft ver.di und Vivantes und ihre Tochterunternehmen können diese Vereinbarung schriftlich, ohne Nachwirkung kündigen, wenn eine

Vertragspartei wiederholt trotz schriftlichen Hinweises gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.

2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.

§ 6 **Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen und tritt mit dem Tage der Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di ohne Nachwirkung außer Kraft.